

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0106-III/5/2018

Wien, am 24. April 2018

Die Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. März 2018 unter der Zahl 447/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Unterschiedliche Entscheidungspraxis der BFA Außenstellen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Es darf zunächst darauf hingewiesen werden, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eine monokratische Behörde ist. Eine Unterteilung der Entscheidungen auf einzelne Bundesländer bzw. Standorte wird daher nicht erfasst.

Im Jahr 2017 hat das BFA 60.048 Asyl-Entscheidungen getroffen. In 27.736 Fällen wurde eine negative Asylentscheidung getroffen (46 %), in 25.504 Fällen Schutz gewährt (43 %). Die restlichen 6.808 Entscheidungen (11 %) sind sonstige Entscheidungen (Einstellungen, Gegenstandslosigkeiten, Aussetzungen).

Die nachfolgende tabellarische Übersicht betreffend positive und negative Entscheidungen nach Herkunftsländern bezieht sich auf die erstinstanzlichen Entscheidungen des Bundesamtes im Jahr 2017 basierend auf dem Datenbestand vom 1. Jänner 2018. Dazu darf angemerkt werden, dass die individuelle Begründung für die Abweisung eines Antrages

auf internationalen Schutz seitens des Bundesamtes nicht einzeln erhoben wird und eine diesbezügliche statistische Auswertung daher nicht möglich ist.

Aufgliederungen der Asylentscheidungen vor dem BFA im Jahr 2017: TOP 15

BFA Entscheidungen		Gesamt		Positive			Negative	Sonstige
Top 15	Anträge	Entscheidungen ges.	Pos. ges.	pos. Asyl	subsid. Schutz	Hum. Schutz	Neg. ges.	Einst., GGstl, Aussetz.
Syrien	7.375	13.558	11.992	10.509	1.483	0	1.031	535
Afghanistan	3.676	19.428	5.883	2.726	3.083	74	11.677	1.868
Pakistan	1.541	3.395	48	29	16	3	2.484	863
Irak	1.389	7.206	2.008	1.034	972	2	4.321	877
Nigeria	1.382	2.912	49	6	20	23	2.627	236
RF	1.351	2.203	582	432	59	91	1.435	186
Iran	972	2.949	1.270	1.229	38	3	1.310	369
staatenlos	689	43	3	2	1	0	35	5
Somalia	688	2.283	1.355	474	878	3	813	115
Ukraine	484	950	27	8	11	8	753	170
Georgien	436	743	51	2	28	21	620	72
Indien	412	850	5	0	1	4	720	125
Algerien	347	1.023	4	1	0	3	817	202
Marokko	324	720	7	2	4	1	611	102
Türkei	295	481	39	31	3	5	348	94
Top 15	21.361	52.925	23.323	16.485	6.597	241	23.783	5.819
Rest	2.935	7.123	2.181	1.689	357	135	3.953	989
Gesamt	24.296	60.048	25.504	18.174	6.954	376	27.736	6.808

*Sonstige = Einstellungen, Gegenstandslosigkeiten, Aussetzungen.

Zu Frage 2:

Zunächst darf darauf hingewiesen werden, dass gerade die Organisationsstruktur des BFA als monokratische Behörde mit Regionaldirektionen in jedem Bundesland sowie Außenstellen Gewähr für einheitliche Standards der Aus- und Fortbildung sowie der Qualitätssicherung bietet.

Zentrales Anliegen ist eine geschlossene und qualitätsvolle Entscheidungs- und Verfahrenspraxis. Unterstützt wird dieser Anspruch durch vielfältige Aus- und Weiterbildungen. So durchlaufen Mitarbeiter des Bundesamtes eine Ausbildungsphase zu den relevanten Gesetzesmaterien sowie vertiefende, praxisorientierte Aus- und Fortbildungen durch spezielle themenbezogene Schulungen, etwa in den Bereichen Einvernahmetechnik, Bescheiderstellung, Dokumentenausstellung, Vollzug, Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren oder Journaldienst.

Für alle neuen verfahrensführenden Mitarbeiter des Bundesamtes findet darüber hinaus eine umfangreiche ein- bis viermonatige Einschulungsphase zu grundlegenden Angelegenheiten, insbesondere in den Bereichen Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Datenschutz, Ethik sowie Asyl- und Fremdenrecht statt. Gerade auch das Verfahrensrecht und die Auslegung einschlägiger Bestimmungen ist wichtiger Bestandteil dieser Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Daneben ist dem Bundesamt auch die qualitative Weiterentwicklung des eingesetzten Personals wichtig, die laufend im Rahmen eines umfangreichen Fortbildungsprogramms gewährleistet wird.

Zur Sicherstellung einheitlicher Standards der Verfahrensführung gibt es im Bundesamt darüber hinaus zahlreiche Qualitätsdokumente und Erlässe, die sämtliche verfahrens- und entscheidungsrelevante Aspekte abdecken. Unter anderem soll dadurch sichergestellt werden, dass Einvernahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden sowie insbesondere das Recht auf Parteigehör gewährleistet wird.

Zu den Fragen 3 und 4:

Ein Qualitätsdokument für die Mitarbeiter des Bundesamtes ist die verbindliche Arbeitsanleitung betreffend die Beschaffenheit von Bescheiden. In dieser sind nicht nur die zwingenden gesetzlichen Mindeststandards von Bescheiden abgebildet, sondern insbesondere auch sich aus der Rechtsprechung der Höchstgerichte für die Vollziehung im Bundesamt ergebenden Inhaltsmerkmale.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Das Bundesamt ist bestrebt, die Qualität seiner Entscheidungen stetig zu optimieren, wofür auch eigene Qualitätssicherer in jeder Organisationseinheit eingesetzt werden. Zu ihren Aufgaben zählen unter anderem die Durchführung von Bescheidevaluierungen und das Einvernahmemonitoring. Darüber hinaus besteht in diesem Bereich schon seit Jahren eine enge Kooperation mit UNHCR. Dazu zählt etwa das Projekt BRIDGE, eine Initiative zur Qualitätssicherung mit Teilprojekten unter anderem im Verfahrensbereich und in der BFA-internen Qualitätssicherung samt entsprechenden Qualitätsmessungen und Empfehlungen.

Herbert Kickl

